

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	06.06.2016
Ausschuss Soziales und Senioren	09.06.2016
Stadtentwicklungsausschuss	23.06.2016
Verkehrsausschuss	06.09.2016

Mitnahme von E-Scootern bei der KVB AG

hier: Stellungnahme der KVB AG vom 06.04.2016 und Urteilsbegründung des OLG Schleswig

Das Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen und Bahnen der KVB AG war bereits mehrfach Thema in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und in Fachausschüssen des Rates der Stadt Köln.

Zuletzt haben Mitarbeiter/innen der KVB AG den Ausschuss für Soziales und Senioren informiert. Hierbei sind jedoch Fragen offen geblieben. Daher hat Frau Stadtkämmerin Klug mit Schreiben vom 21.03.2016 die KVB AG um eine Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme der KVB AG liegt nun mit Schreiben vom 06.04.2016 vor und wird den Gremien zur Kenntnis gegeben. (Anlage)

Ergänzend führt die KVB AG in einer E-Mail vom 29.04.2016 aus:

- **Was ist das besondere Gefährdungspotenzial, das von E-Scootern – im Unterschied zu Elektrorollstühlen, Fahrrädern etc. – ausgeht?**
Die bereits vorliegenden Gutachten zeigen neben der Kipp- und Rutschgefahr zudem auf, dass E-Scooter aufgrund ihrer Beschaffenheit in den beengten Verhältnissen von Bussen und Bahnen nicht so manövrierfähig sind wie z.B. Rollstühle und Elektrorollstühle. Daher können sie meist nicht sicher aufgestellt werden. Sie weisen zudem ein deutlich höheres Gewicht als Rollstühle oder Fahrräder auf.
Zu der Mitnahme von E-Scootern einerseits und Rollstühlen sowie Fahrrädern andererseits ist zu bemerken, dass es ungeachtet von detailliert zu untersuchenden technischen Unterschieden einen rechtlichen Grund für eine differenzierte Betrachtung gibt. Während in Ziffer 9 der Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr NRW die Mitnahme von Rollstühlen und Fahrrädern im Detail geregelt ist, wird dort auch in der aktuellen Fassung vom 01.08.2015 zur Mitnahme von E-Scootern keine Regelung getroffen. Dies unterstreicht auch die rechtlichen Unsicherheiten, die momentan im Raum stehen.
- **Wie viel Unfälle in Bussen und Bahnen der KVB, an denen E-Scooter beteiligt waren, sind der KVB in den 12 Monaten vor der Entscheidung, keine E-Scooter mehr zu befördern, bekannt geworden? Wie viele andere Unfälle sind der KVB im selben Zeitraum bekannt geworden?**
Es wurden in diesem Zeitraum bei der KVB keine Unfälle mit E-Scootern dokumentiert. Wesentlich für den Ausschluss ist jedoch nicht die Anzahl dokumentierter Unfälle, sondern das Risiko,

dass E-Scooter umkippen, welches in den Gutachten aufgezeigt wird und sich auch bei den Stadtbahn-Versuchsfahrten mit ungeschützter Queraufstellung bestätigt hat. Hier wurde in einem Fall sogar, ein Sitz aus der Halterung gerissen.

- **Wodurch unterscheidet sich die Rechtslage in Köln von der Rechtslage in anderen deutschen Städten, die E-Scooter weiterhin oder wieder befördern?**

Die Rechtslage in Köln unterscheidet sich nicht von der Rechtslage in anderen Städten und Regionen Deutschlands. Unterschiede kann es ggf. in den vor Ort geltenden Beförderungsbedingungen geben. Die Rechtslage selbst ist durch die Rechtsprechung zudem noch nicht abschließend geklärt. Einige Verfahren sind noch anhängig, deren Fortgang von der KVB intensiv beobachtet wird. Generell zeigt sich bundesweit aber auch international, wie die Recherchen des Gutachters ergeben haben, ein uneinheitliches Bild. Es gibt sowohl Verkehrsunternehmen, die E-Scooter in ihren Fahrzeugen oder in Teilen ihrer Fahrzeugflotte (z.B. in der U-Bahn) mitnehmen als auch Verkehrsunternehmen, die E-Scooter von der Mitnahme vollständig ausschließen. Wie die bundesweite Diskussion zeigt gibt es keine einheitliche Bewertung der Rechtslage.

Unabhängig von den rechtlichen Fragestellungen sieht die KVB mit den noch zu klärenden Fragestellungen auf Landesebene, aber auch mit den noch nicht bewältigten Aufgabenstellungen innerhalb der KVB, die Vermeidung von Gefahren und die Verhütung von Schäden bei einer Mitnahme von E-Scootern derzeit noch nicht gewährleistet. Daher arbeiten wir an den Aufgaben, die wir selbst aktiv angehen können.

Am 20.11.2015 hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in einem Eilverfahren entschieden, dass die Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG) nicht unterschiedslos alle E-Scooter von der Beförderung in den Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs ausschließen darf.

Mittlerweile liegt die schriftliche Begründung dieses Urteils vor. Zentrale Aussagen sind:

- Die beklagte Kieler Verkehrsgesellschaft hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Gefahr durch den Transport von E-Scootern nur durch ein undifferenziertes Verbot begegnet werden kann.
- Der Antrag des Klägers, des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter, ging insofern zu weit, als er den Transport von E-Scootern in jedem Fall zum Gegenstand hat, und zwar in allen Fahrzeugen der Kieler Verkehrsgesellschaft. Es sind jedoch Situationen vorstellbar – so das das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht –, in denen der Transport eines E-Scooters objektiv nicht möglich ist, etwa weil die Abmessungen des E-Scooters oder die Bauart des Busses ein Hineinfahren in den Bus nicht zulassen. Aus diesem Grund muss es der Kieler Verkehrsgesellschaft auch letztlich offen stehen, durch die von ihr eingesetzten Fahrer/innen Anweisungen geben zu lassen, die dem sicheren Transport dienen.
- Das undifferenzierte Verbot des Transports von E-Scootern durch die Kieler Verkehrsgesellschaft verstößt gegen § 19 AGG [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz]. Es ist unstrittig, dass E-Scooter zu einem großen Teil durch Körperbehinderte genutzt werden. Diese sind zur Fortbewegung auf den E-Scooter angewiesen. Wird dessen Transport in Bussen untersagt, so wird letztlich die Körperbehinderung zum Unterscheidungsmerkmal gemacht und zum Grund dafür, dass dem Körperbehinderten die Teilnahme an sonst allgemein gewährten Transportleistungen verwehrt wird.
- Nicht der Kläger muss die Ungefährlichkeit des Transports von E-Scootern nachweisen, sondern die Kieler Verkehrsgesellschaft muss eine Gefährdung durch den Transport nachweisen.
- Die Vielzahl von Modellen auf dem Markt und die Vielzahl von Busmodellen wirken sich nicht zu Gunsten der Kieler Verkehrsgesellschaft aus. Sie muss vielmehr für jede Gruppe von Modellen mit vergleichbaren Eigenschaften glaubhaft machen, dass ein gefahrloser Transport nicht möglich ist.

Die KVB hat mitgeteilt, dass sie das Urteil berücksichtigen will. Die Verwaltung geht daher von der Fortentwicklung der Rechtsposition der KVB aus.

Klug

Anlage